



Satzung des Vereins FASD Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "FASD Deutschland e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lingen, Hügelweg 4.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" gemäß der §§ 51 ff. AO. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen, die über bloße Kostenerstattung und Aufwandsentschädigungen hinausgehen.

§ 4 Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Die Ziele des Vereins sind:
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Auswirkung von Alkohol in der Schwangerschaft
 - Zusammenarbeit mit Fachleuten zum Thema Fetale Alkoholspektrumstörungen (FASD)
 - Zusammenfassung der Forschungsergebnisse/Literatur
 - Eigene Fortbildungen
 - Betreiben einer Internetpräsenz und Betreuung der Online-Selbsthilfegruppe
 - Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung haben.
 - Organisation und Durchführung von Seminaren und Vortragsveranstaltungen
 - Interessenvertretung von Betroffenen

§ 5 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

1. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. Vereine und Personenvereinigungen von Pflege- und Adoptiveltern
3. andere juristische Personen, die selbst als gemeinnützig anerkannt sind
4. Ehe/Lebenspartner von Einzelmitgliedern sowie deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr.
Die Familienmitgliedschaft ist beitragsfrei. Das Familienmitglied hat kein Stimmrecht.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern erlischt automatisch die Mitgliedschaft der Familienmitglieder.
5. Ehrenmitglieder
Für die Ehrenmitgliedschaft kann jede natürliche Person vorgeschlagen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Das vorgeschlagene Ehrenmitglied kann die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung dem Verein gegenüber abgibt. Die Ehrenmitgliedschaftsurkunde ist zurück zu geben.
6. Fördermitglieder
Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er unterrichtet die bewerbende Person unverzüglich schriftlich über die Entscheidung.

Der Vorstand ist berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss die Aufnahme in den Verein abzulehnen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Erklärung zum Jahreswechsel, wenn die Erklärung dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Jahres zugegangen ist.
2. mit dem Tode des Mitglieds.
3. durch Auflösung der Personenvereinigung oder der juristischen Person.
4. auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied bis zum Ablauf des Kalenderjahres seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat und dem Vorstand hierüber trotz Mahnung keine Erklärung abgibt.
5. auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Falle vereinsschädigenden Verhaltens, Verstoßes gegen die Satzung oder ordnungsgemäß gefasster Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand kann dieser das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
Dem Mitglied muss vor der Mitgliederversammlung zum Ausschluss aus dem Verein Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

§ 6 Vereinsmittel

Die Mittel zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Ausgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. sonstige Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann in Härtefällen auf Antrag Stundung, Beitragsermäßigung oder Beitragserlass gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in
- der/dem Schriftführer/in

sowie vier Beisitzer/innen für besondere Aufgaben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende, die Vertreter, der Kassenwart und der Schriftführer.

1. Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder am Vorstandsgespräch oder an der schriftlichen, auch elektronischen, Abstimmung teilnehmen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt jeweils das Ersatzmitglied nach, das bei der Vorstandswahl in der Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt worden sind und ihr Amt ausführen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere kann er zur Bearbeitung von fachlichen Themen kompetente Personen heranziehen. Einstellung von Mitarbeitern gegen Bezahlung sind nur mit Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich.
5. Satzungsänderungen aus formalen Gründen, die von Gerichts-, Finanz- und Aufsichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand tagt nach Erfordernissen. Hierzu wird er von einem Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung vorzunehmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, auch bei schriftlichen und elektronischen Abstimmungen.

7. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sind allein dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
8. Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist auch ohne Einberufung einer Vorstandssitzung in schriftlicher Form per Post oder auf elektronischem Weg möglich.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf die Einhaltung der vergangenen Beschlüsse unter wirtschaftlichen Aspekten und die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), oder – sofern keine zwingenden Gesetzesbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten (Real-Name) anmelden. Im Fall einer virtuellen Versammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
2. Die Einberufung hat schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail zu erfolgen. Die Mitglieder geben dem Vorstand schriftlich bekannt, ob sie die Einberufung per Brief, Fax oder E-Mail wünschen.
3. Die Einladung gilt allen Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse geschickt wurde.
4. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
5. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr entrichtet sind, oder als entrichtet gelten.
6. Eine zur Beschlussfassung anstehende Satzungsänderung ist in der Einladung zur Versammlung besonders zu kennzeichnen. Gültiger und vorgesehener Satzungstext sind beizufügen. Die Änderung ist den Mitgliedern drei Monate vor der Mitgliederversammlung, auf der sie behandelt werden soll, zuzustellen. Kommentare und Änderungsvorschläge sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin dem Vorstand zuzusenden.
7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die vorgesehene Tagesordnung zu ändern und/oder zu ergänzen. Dieses gilt nicht für Wahlen, Satzungsänderungen und

die Auflösung des Vereins.

Änderungsvorschläge müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Änderungsvorschläge können auch am Tage der Mitgliederversammlung beantragt und durch einfache Mehrheit beschlossen werden.

8. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, der Berichte der Rechnungsprüfer/innen und etwaiger Ausschüsse.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Ausschüsse. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - Vereinsauflösung
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmungen muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim abgestimmt werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.
12. Über Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens sechs Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmrechte erforderlich.
2. Die gleiche Versammlung beschließt auch die Liquidatoren.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den "Paritätischen Niedersachsen e.V., Ghandistr. 5 A, 30559 Hannover", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, bzw. Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Diese Satzung tritt am Tage ihres Eintrages in das Vereinsregister in Kraft.